

Beantwortung der Beanstandungen mit Ziffer gemäß Prüfbericht des RPA vom 11.04.2025 für den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Jänschwalde / Janšojce

B1:

Kurze Darstellung: Flurstücke wurden auf mehrere Vermögensgegenstände aufgeteilt. Insbesondere wurden Flächen nach Innen- und Außenbereich bewertet. Aus Sicht des RPA ist nach dem Grundsatz der Klarheit diese Aufteilung für Straßenflächen unnötig.

Beantwortung: In der Eröffnungsbilanz wurden Flurstücke im Infrastrukturbereich getrennt nach Innen- und Außenbereichen bewertet (Straßen -Innenbereich mit 10 % des Bodenrichtwertes für Bauland, außen mit 0,25 € wie Ackerland). Weiterhin wurden dann Straßenflurstücke für eine Straße zusammengefasst, das heißt mehrere Flurstücke wurden in einer Inventarnummer vereint. Im Nachhinein hat sich diese Herangehensweise bei Kauf oder Verkauf als nicht praktikabel erwiesen. Die Bereinigung dieser aufgeführten Flurstücke erfolgte im Jahresabschluss 2021. Die Korrektur der verschiedenen Nutzungsflächen erfolgte ebenfalls im Jahresabschluss 2021.

B2:

Kurze Darstellung: Es wurde festgestellt, dass gleiche oder ähnliche Flurstücke bzw. Teilflächen unterschiedlichen Bilanzkonten zugeordnet sind. Beispiele sind hierfür Flurstücke, die teilweise nicht korrekt als Ackerland, als Grünland, als Brachland, als Gartenland zugeordnet wurden.

Beantwortung: Die Zuordnung der Flurstücke erfolgte in der Eröffnungsbilanz nach den, zu diesem Zeitpunkt, vorgenommenen Einschätzungen. Die Korrektur der verschiedenen Nutzungsflächen erfolgte im Jahresabschluss 2021.

B3

Kurze Darstellung: Die Gemeinde Jänschwalde / Janšojce ist Eigentümer des Wohngebäudes Drewitz, Dorfstr. 6. Die Verwaltung des Gebäudes obliegt der Wohnungsbau- und –verwaltungsgesellschaft „Vorspreewald“ mbH (WBVG). Im Jahr 2018 wurden Pflasterarbeiten an der Zufahrt / Hofeinfahrt, durch die WBVG als Auftraggeber, vorgenommen. Diese Investitionen waren nicht geplant.

Beantwortung: Die Verbuchung der Rechnungen erfolgte im Jahr 2021 im Zuge der Bearbeitung der Jahresabschlussarbeiten im Rahmen der Abrechnung der WBVG. Die außerplanmäßigen Mittel wurden aus der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen zur Verfügung gestellt. Tatsächlich erfolgte die Auftragsvergabe durch die WBVG. Eine Klärung, ob es sich bei der WBVG um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB handelt, wurde in 2018 nicht vorgenommen. Durch die Gemeinde wurden im Jahr 2018 Rechnungen für die Firma Verdie beglichen, jedoch nicht für die Arbeiten der Hofeinfahrt Drewitz, Dorfstr.6. Aufgrund der Kenntnisnahme im Jahr 2021 wurde kein nachträglicher Beschluss der Gemeinde eingeholt.

B4

Kurze Darstellung: Das RPA weist darauf hin, dass diverse abnutzbare Gegenstände einem falschen Bilanzkonto zugewiesen wurden. Beispiel sind, Vermögensgegenstände des hinterlegten Standortes „Naturlehrpfad Grieben“ wurden sowohl der Kontengruppe 04 „Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen“ als auch der Kontengruppe 03 „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken“ zugeordnet. Weitere Beispiele sind aufgeführt.

Beantwortung: Die Korrektur der benannten Inventare wurde im Jahresabschluss 2021 vorgenommen.

B5

Kurze Darstellung: Die Zuordnung der Inventare der Durchlässe der Gemeinde wurde dem falschen Bilanzkonto zugeordnet.

Beantwortung: Die Korrektur der Inventare der Durchlässe wurde im Jahresabschluss 2021 auf das Bilanzkonto „Wasserbauliche Anlagen“ vorgenommen.

B6

Kurze Darstellung: Im Zuge von investiven Sanierungsmaßnahmen am „Sportlerheim Drewitz“ wurde ein Zugang im Inventar verbucht. Die ausgewiesene Abschreibung ist nicht plausibel.

Beantwortung: Die ausgewiesene Abschreibung stellte sich als Fehler in der Software des Anlagenbuchhaltungsprogramm heraus. Die Bereinigung erfolgte durch die Software-Firma im Jahresabschluss 2021.

B7

Kurze Darstellung: Die Inventare der Straßenbeleuchtung wurden uneinheitlich bzw. abweichend von dem Grundsatz der Einzelbewertung erfasst. Somit sind nachträgliche Anschaffungskosten durch Modernisierung der Straßenbeleuchtung nicht eindeutig darstellbar.

Beantwortung: In der Eröffnungsbilanz wurde die Straßenbeleuchtung als einzelne Inventare bzw. als Sachgesamtheit inventarisiert. Die Korrektur der Inventare der Straßenbeleuchtung wurde im Jahresabschluss 2021 vorgenommen.

B8

Kurze Darstellung: Erträge für nachfolgende Rechnungsperioden sind als Passive Rechnungsabgrenzungsposten (pRAP) auszuweisen. Hier wurden als Beispiel Betriebskostenvorauszahlungen für die Räumlichkeiten im „Haus der Generationen“ benannt.

Beantwortung: Der Zahlfluss der Betriebskostenvorauszahlungen für dieses Gebäude am 20.12.2018 wurde fehlerhaft erfasst. Die Korrektur dieses Fehlers erfolgte, bei Bekanntwerden, im Jahr 2019. Die Ertragsbuchungen waren davon nicht betroffen. Somit wurden keine Erträge für das Jahr 2019, als nachfolgende Rechnungsperiode, vereinnahmt und nicht als pRAP ausgewiesen.

B9

Kurze Darstellung: Für die finanzielle Unterstützung durch Mittel von Kompensationsvereinbarungen wurde eine nicht ideale Mittelverwendung im Ortsteil Grieben festgestellt.

Beantwortung: Die Mittelverwendung von „Pflegemaßnahmen zur Erhaltung des Großgrüns“ und „Gestaltungsmaßnahmen im Dorfzentrum“ wurde für die Maßnahme „Gestaltung der Einfriedung bzw. Heckenpflanzung auf dem Friedhof“ in Grieben, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und in Absprache mit der Gemeinde, genutzt.

B10

Kurze Darstellung: In Bezug auf B6 ist die deutliche erhöhte Auflösung des verknüpften Sonderpostens nicht nachvollziehbar.

Beantwortung: Die ausgewiesene Auflösung stellte sich als Fehler in der Software des Anlagenbuchhaltungsprogramm heraus. Die Bereinigung erfolgte durch die Software-Firma im Jahresabschluss 2021.

B11

Kurze Darstellung: Es wurde festgestellt, dass die Vielzahl der einzelnen Ertrags- und Aufwandskonten nicht der Übersichtlichkeit dient. Die Planansätze im Aufwandsbereich erscheinen nicht hinreichend plausibel und werden als überhöhte Ausgaben angesehen.

Beantwortung: Die Nutzung von verschiedenen Unterkonten dient der separaten Ausweisung der Aufwendungen in den einzelnen Ortsteilen auf einen Blick. Die gleichartigen Sachkonten 52110000 (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen) und 52111000 (Kleinstmaßnahmen-Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen) dienen der übersichtlicheren Bearbeitung von verschiedenen Mitarbeitern im Bereich der Unterhaltungsaufwendungen in unterschiedlichen Budgetkreisen. Somit ist eine schnelle Abgrenzung der zuständigen Bearbeitung möglich. Die Planansätze waren mit Unterhaltungsmaßnahmen unterlegt. Eine Bearbeitung der Maßnahmen war im laufenden Jahr, meist aufgrund von Kapazitätsengpässen seitens der Firmen, nicht durchführbar. Diese Bedingungen waren bei der Planung noch nicht absehbar.

B12

Kurze Darstellung: Für das Objekt „Gebäude Dienstleistungszentrum Drewitz Dorfstr. 71a wurden durch den Mieter Betriebskostenvorauszahlungen geleistet. Für das Haushaltsjahr 2018 wurde keine Betriebskostenabrechnung erstellt.

Beantwortung: Im Rahmen der näheren Prüfung wurde festgestellt, dass eine verbrauchsabhängige Abrechnung nicht möglich ist, da das Objekt nicht mit entsprechenden Erfassungsgeräten ausgestattet war / ist. Eine Abrechnung nach m² Nutzfläche wurde aufgrund der geringen Mietfläche (10,22m²) in Abstimmung mit dem damaligen Bürgermeister und der Verwaltung als nicht realistisch erachtet. Somit wurde die vereinbarte Vorauszahlung wie eine „Pauschale“ behandelt. Eine entsprechende Änderung des Gewerbemietvertrages wurde nicht vorgenommen. Das Mietverhältnis endete am 30.04.2020.

B13

Kurze Darstellung: Die Teilfinanzrechnung des Produktes 42111.9511 „Gebäude Sportlerheim Drewitz Dorfstr.5b“ weist Mehrauszahlungen für Hochbaumaßnahmen in Höhe von 53,2 T€ aus, somit bestand die Notwendigkeit gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 5 Nr. 5b der Haushaltssatzung eine Nachtragssatzung zu erlassen.

Beantwortung: Die Maßnahme 42111.06 - Um- und Anbau im Gebäude Sportlerheim Drewitz Dorfstr. 5b wurde in 2016 und in 2017 geplant und umgesetzt. Die Umbaumaßnahmen wurden in 2018 fortgesetzt, da die Maßnahme nicht, wie geplant, in 2017 beendet werden konnte. Bei der Planung des Haushaltes 2018 war dieser Umstand noch nicht bekannt. Die Mittel für die außerplanmäßige Fortführung der Baumaßnahmen wurden durch einen Mittelübertrag aus dem Vorjahr zur Verfügung gestellt. Da es sich um Überträge aus geplanten Vorjahresmitteln handelte, wurde kein Beschluss der Gemeindevertretung eingeholt.

B14

Kurze Darstellung: Mit Bezug zu B§ (Investition 31,2 T€ Hopfplaster) wurden außerplanmäßige Auszahlungen geleistet, ohne eine Unabweisbarkeit und die Deckung im Haushalt nachzuweisen. Aufgrund der Überschreitung der Wertgrenze von 5,0 T€ wäre ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich gewesen.

Beantwortung: Die Deckung der Investitionskosten sind durch das Vermögen: Sonderkonto Mietobjekte Drewitz (WBVG) nachgewiesen. Durch den Verwaltungsauftrag der Mietobjekte durch die WBVG und der Durchführung der Bauarbeiten, ist der Gemeinde kein Schaden entstanden. Aufgrund der Kenntnisnahme im Jahr 2021 wurde kein nachträglicher Beschluss der Gemeinde eingeholt.

B15

Kurze Darstellung: Ein Teil der Anträge auf überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wurden erst Ende 2019 bzw. sogar im Jahr 2021 gestellt bzw. im Jahr 2023 gebucht.

Bearbeitung: Diese Anträge auf überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wurden im Zuge der Bearbeitung des Jahresabschlusses 2018, hauptsächlich durch die Anlagenbuchhaltung durch Korrekturbuchungen –Korrektur Investition–Unterhalt– in den Jahren 2018, 2021, 2023 veranlasst. Durch Personalwechsel erfolgte die Bearbeitung in den unterschiedlichen Jahren. Die genannten Aufwendungen sind somit erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses entstanden und konnten in der Planung, in dieser konkreten Form, nicht berücksichtigt werden.

B16

Kurze Darstellung: Im Zuge der Prüfung wurde festgestellt, dass sich die zweckentsprechende Mittelverwendung der vertraglich vereinbarten Zielsetzungen in den Kompensationsvereinbarungen nur eingeschränkt nachvollziehen lässt. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind langfristig ungenutzt.

Beantwortung: In den Folgejahren wurde eine Übersicht gestaltet, die eine Zuordnung von Rechnungen zu den jeweiligen Maßnahmen der Kompensationsvereinbarung vornimmt. Die Ausführungen dieser Maßnahmen waren aufgrund von Kapazitätsengpässen der Firmen, Personalwechsel, -mangel nicht im Jahr 2018 möglich. Die entsprechenden Maßnahmen mussten in die Folgejahre verschoben werden. Dementsprechend wurden die Mittel in das Folgejahr übertragen, um die zur Verfügung gestellten Mittel bis zur Zweckerfüllung auszuweisen. Die nicht verwendeten Mittel waren jederzeit auf dem Girokonto der Gemeinde nachweisbar.

B17

Kurze Darstellung: Das Inventar wurde im Jahresabschluss 2018 nicht durch eine körperliche Inventur nachgewiesen.

Beantwortung: Eine körperliche Inventur ist alle 3 Jahre vorgesehen. Die letzte Inventur des beweglichen Anlagevermögens wurde im Zeitraum 10/2016 bis 12/2017 durchgeführt. Der nächste Ausführungszeitraum für die Inventur ist somit 10/2019 bis 12/2020. Deshalb wurde in 2018 keine körperliche Inventur des beweglichen Anlagevermögens nachgewiesen.